

**Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des
Finanzausgleichsgesetzes
vom**

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 09. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „sowie von privat-gewerblichen Trägern im Sinne von § 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „sowie von privat-gewerblichen Trägern im Sinne von § 74a SGB VIII“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „sowie von privat-gewerblichen Trägern im Sinne von § 74a SGB VIII“ eingefügt.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger im Sinne von § 74a SGB VIII an ihrer Bedarfsplanung. Dies ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Genehmigung vorzulegen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden haben gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII und unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich zu untersuchen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß §§ 69 und 74a SGB VIII die Gemeinden zuständig. Privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen erfüllen, sind gemäß § 74a SGB VIII gleich zu behandeln. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Absatz 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Absatz 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss von mindestens 68 vom Hundert der Betriebsausgaben.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach § 29b und §29c FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Abweichend hiervon ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss

mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert

Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

7. § 8a erhält folgende Fassung:

„§ 8a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 vom Hundert der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Abweichend hiervon ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem FAG zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 vom Hundert der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Abweichend hiervon ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem FAG zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig; am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 vom Hundert des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Für Einrichtungen in der

Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind.“

8. Nach §8a wird folgender §8b eingefügt:

„§ 8b
Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Landkreise, Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne des § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweiligen geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kindern unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29c FAG.“

9. Nach §8b wird folgender 8c eingefügt:

„§ 8c
Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,“

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Übergangsregelung zu § 8 Abs. 4 und § 8a Abs. 3

Die sich aus §§ 29b Abs.2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14.), zuletzt geändert durch (GBl. S.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Nr. 1 wird die Angabe „765,8 Mio. Euro“ durch die Angabe „775,8 Mio. Euro“ ersetzt.

2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) in Nr. 1 wird die Angabe „80,84 v.H.“ durch die Angabe „80,81 v.H.“ ersetzt.
 - b) in Nr. 2 wird die Angabe „19,16 v.H.“ durch die Angabe „19,19 v.H.“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§5) 74,89 v.H.;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§7a) 4,78 v.H.;
3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§8) 20,33 v.H.“

4. Abschnitt H erhält folgende Fassung:

„H Kinderbetreuung“

5. § 29b erhält folgende Fassung:

„§ 29b
Kindergartenförderung

(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen jährlich 386 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, verteilt. In den Jahren 2009 bis 2012 werden bei der Verteilung zusätzlich die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 mit 50 vom Hundert im Jahr 2009, mit 40 vom Hundert im Jahr 2010, mit 30 vom Hundert im Jahr 2011 und mit 20 vom Hundert im Jahr 2012 berücksichtigt. Die Kinderzahlen werden bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit

1. von bis zu fünf Stunden 0,4-fach,
2. von mehr als fünf Stunden bis zu sieben Stunden 0,6-fach,
3. von mehr als sieben Stunden 1-fach

gewertet.

(3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.“

6. Nach § 29b wird folgender § 29c angefügt:

„§ 29c
Förderung der Kleinkindbetreuung

(1) Das Land fördert die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise Zuweisungen, die im Jahr 2009 60 Millionen Euro, im Jahr 2010 83 Millionen Euro, im Jahr 2011 106 Millionen Euro, im Jahr 2012 129 Millionen Euro, im Jahr 2013 152 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich 175 Millionen Euro betragen. Die Zuweisungen erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz. Der Mittelverteilung liegen die Bundesmittel nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde. Mehr- oder Minderbeträge aus der endgültigen Abrechnung der Bundesmittel werden bei der Verteilung der Mittel im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer durchschnittlich täglichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu fünf Stunden 0,5-fach
 - b) von mehr als fünf Stunden bis zu sieben Stunden 0,7-fach
 - c) von mehr als sieben Stunden 1-fach
2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu fünf Stunden 0,3-fach
 - b) von mehr als fünf bis zu sieben Stunden 0,5-fach
 - c) von mehr als sieben Stunden 0,7-fach

Bei Kindern, die weniger als fünf Tage pro Woche betreut werden, ist die wöchentliche Betreuungszeit durch fünf zu teilen

Die Zuweisungen für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder erhalten die Gemeinden, die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich anteilig an die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Kindertagespflegepersonen bestimmt.

(3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden jeweils die Angaben „§§ 28 bis 29b“ durch die Angaben „§§ 28 bis 29c“ ersetzt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „29b“ durch die Angabe „bis 29c“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet (KiTaGVO) vom 19. Juni 2006 (GBl. S. 224) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(3) Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.